

## StPO § 418 Abs. 4

(Pflichtverteidigung im beschleunigten Verfahren)

Die Prognose, ob eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu erwarten ist, ist während des gesamten Verfahrens fortlaufend zu stellen, also auch insbesondere während der laufenden Hauptverhandlung. Ein Verteidiger ist auch dann zu bestellen, wenn sich (erst) nach dem letzten Wort des Angekl. in der Urteilsberatung herausstellt, daß eine solche Freiheitsstrafe verhängt werden soll. In diesem Falle ist die Hauptverhandlung noch vor Verkündung des Urteils zu unterbrechen, dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen und die Hauptverhandlung in ihren wesentlichen Teilen zu wiederholen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 9. 2. 2005 – 1 Ss 5/05

♦ **Aus den Gründen:** Die StA hat dem Angekl. und drei weiteren Besch. vorgeworfen, in Braunschweig am 6. 9. 2004 gemeinschaftlich im Warenhaus K. Kosmetikartikel gestohlen zu haben. Wegen der einfachen Beweislage und wegen der U-Haft von zwei der Besch. hat sie Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren beim AG Braunschweig beantragt, und zwar beim Jugendrichter, weil der ebenfalls beschuldigte Bruder D. des Angekl. A. St. W. zur Tatzeit Heranwachsender war. Der Jugendrichter ist dem Antrag der StA gefolgt und hat umgehend Termin auf den 7. 10. 2004 festgesetzt. In der Hauptverhandlung hat es den Angekl. in Übereinstimmung mit dem Antrag der StA zu einer Freiheitsstrafe von 6 M. verurteilt. Ein Verteidiger hat nicht für den Angekl. an der Hauptverhandlung teilgenommen. (...)

Die Revision [des Angekl.] ist zulässig und sie ist begründet, weil die in zulässiger Form (vgl. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO) erhobene Verfahrensrüge durchgreift.

Es liegt der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO vor, weil die Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz zwingend vorschreibt.

Für das beschleunigte Verfahren vor dem AG ist die Mitwirkung eines Verteidigers vorgeschrieben, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 M. zu erwarten ist (§ 418 Abs. 4 StPO). Wann eine solche Strafe zu erwarten ist, beurteilt das Gericht aufgrund einer überschlägigen Prognoseentscheidung anhand der allgemeinen Strafzumessungsgründe. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Antrags der StA auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens oder auf den Zeitpunkt der Terminsanberaumung an; vielmehr muß diese Prognose während des gesamten Verfahrens fortlaufend gestellt werden, also insbes. auch während der laufenden Verhandlung (OLG Karlsruhe StV 1999, 364 f.; BayObLG StV 1998, 367 f.; Gössel, in: LR, StPO, 25. A., § 418 Rdnr. 45; Tolksdorff, in: KK, StPO, § 418 Rdnr. 11).

Hiernach liegt eine Verteidigerbestellung nach § 418 Abs. 4 StPO schon dann nahe, wenn – wie im vorliegenden Falle – der Sitzungsvertreter der StA die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 M. in seinem Plädoyer beantragt. Ein Verteidiger ist aber spätestens dann zu bestellen, wenn sich (erst) nach dem letzten Wort des Angekl. in der Urteilsberatung herausstellt, daß eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 M. verhängt werden soll. In solch einem Falle hat das AG die Hauptverhandlung noch vor Verkündung des Urteils zu unterbrechen, dem Angekl. einen Verteidiger zu bestellen und die Hauptverhandlung in ihren wesentlichen Teilen zu wiederholen, und zwar entweder sofort, oder innerhalb weniger Tage, soweit das Verfahren sich nunmehr überhaupt noch zur Erledigung nach den §§ 417 ff. StPO eignet (OLG Karlsruhe, BayObLG, Gössel und Tolksdorff; jew. a. a. O.).

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## GVG § 189; StPO §§ 274, 337

(Tätigkeit eines nicht allgemein vereidigten Dolmetschers)

1. Ob ein Dolmetscher für eine bestimmte Sprache allgemein vereidigt ist, unterliegt dem Freibeweis.
2. Zum Berühren des Urteils auf dem Verfahrensfehler der Berufung eines Dolmetschers auf eine tatsächlich nicht vorliegenden allgemeinen Vereidigung für eine fremde Sprache.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 18. 10. 2005 – 1 Ss 140/05

♦ **Aus den Gründen:** [Die Revision des Angekl.] führt mit der Rüge der Verletzung des § 189 GVG zur Aufhebung des Urteils.

Zu Recht macht die Revision geltend, das Gericht habe den nicht allgemein vereidigten Dolmetscher A. für die Sprache Twi herangezogen, ohne daß dieser gem. § 189 Abs. 1 GVG vereidigt worden sei. Daß der Dolmetscher nicht vereidigt worden ist, wird durch das Protokoll über die Hauptverhandlung unwiderlegbar bewiesen. Deshalb haben die demselben Aufzeichnungen von Gerichtspersonen außer Betracht zu bleiben (BGH StV 98, 53).

Daß der Dolmetscher allgemein vereidigt war, kann hingegen nicht durch das Protokoll bewiesen werden. Die Beweiskraft des Protokolls bezieht sich nur auf die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Nicht erfüllt von der formellen Beweiskraft des § 274 StPO sind Vorgänge außerhalb der Hauptverhandlung (Pfeifer, StPO, § 274, Rdnr. 2). Die allgemeine Vereidigung des Dolmetschers, auf die sich dieser ausweicht des Hauptverhandlungsprotokolls berufen hat, ist ein Vorgang außerhalb der Hauptverhandlung. Er wird daher von der Beweiskraft des § 274 StPO nicht umfaßt. Die Frage der Vereidigung ist daher dem Freibeweisverfahren zugänglich (vgl. Dahn/Dahn, Die Revision im Strafprozeß, Rdnr. 492).

Die fehlende Vereidigung ist durch das vorgelegte Schreiben des Dolmetscherbüros K. v. 1. 3. 2005 bewiesen. Mit diesem Schreiben teilt der Inhaber des Dolmetscherbüros mit, daß der Dolmetscher A. für die Sprache Twi nicht allgemein vereidigt sei. Anhaltspunkte dafür, daß die Erklärung unrichtig sein könnte, sind nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, daß der Inhaber eines Dolmetscherbüros üblicherweise darüber unterrichtet ist, ob die für ihn tätigen Dolmetscher vereidigt sind. Gründe dafür, daß der Inhaber des Dolmetscherbüros unwahre Angaben gemacht haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Obwohl es sich nach dem Gesetz um einen relativen Revisionsgrund handelt, wird davon ausgegangen, daß das Urteil in der Regel auf eine Verletzung des § 189 Abs. 1 GVG beruht, nur in Ausnahmefällen wird ein Berühren ausgeschlossen (BGH NSStZ 98, 204). Ein derartiger Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn die Richtigkeit der Übersetzung leicht kontrollierbar war und anderweitig bestätigt wurde (OLG Köln, NSStZ RR 02, 247, 248). Hier wurde aber von Twi ins Deutsche übersetzt, als einer Sprache, die kaum einem Verfahrensbeteiligten geläufig sein dürfte, so daß die Richtigkeit der Übersetzung nicht kontrollierbar war. Ein weiterer Ausnahmefall wird dann angenommen, wenn sich der Dolmetscher auf einen nicht ordnungsgemäß geleisteten Eid beruft, welchen jedoch er und das Gericht als ordnungsgemäß annehmen (BGH NSStZ 84, 328). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr hat der Dolmetscher vorliegend keinen Eid geleistet. Dementsprechend konnte er nicht annehmen, daß er ordnungsgemäß vereidigt sei.

Da die Angekl. in der Hauptverhandlung eine Einlassung abgab, ihr die Aussagen der Zeugen durch den Dolmetscher übersetzt wurden, und sie nach dem Vortrag der Revision der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, wofür auch die Ladung des Dolmetschers durch das Gericht spricht, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der genannte Dolmetscher,